

1. Zählpunkte mit Leistungsmessung (Entnahme mit Leistungsmessung)										
1.1. Jahresleistungspreissystem										
Entnahmeebene	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a				Jahresbenutzungsdauer >= 2500 h/a					
	Leistungspreis		Arbeitspreis		Leistungspreis		Arbeitspreis			
	€ / kWa		Cent / kWh		€ / kWa		Cent / kWh			
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto		
■ Umspannung Hoch-/Mittelspannung	-	-	-	-	-	-	-	-		
■ Mittelspannung	5,72	6,81	6,35	7,56	153,92	183,16	0,42	0,50		
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	6,98	8,31	6,57	7,82	146,82	174,72	0,98	1,17		
■ Niederspannung	9,71	11,55	6,66	7,93	117,17	139,43	2,36	2,81		
Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungsverluste Leistungs- u. Arbeitswert (Mengenaufschlag) für die Abrechnung. Der Aufschlag wird je Abnahmestelle individuell ermittelt.										
1.2. Monatsleistungspreissystem										
Entnahmeebene					Leistungspreis		Arbeitspreis			
					€ / (kW, Monat)		Cent / kWh			
					netto	brutto	netto	brutto		
■ Umspannung Hoch-/Mittelspannung					-	-	-	-		
■ Mittelspannung					25,65	30,52	0,42	0,50		
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung					24,47	29,12	0,98	1,17		
■ Niederspannung					19,53	23,24	2,36	2,81		
1.3. Entgelte Messung, Messstellenbetrieb										
					Messung, Messstellenbetrieb					
					€ / a					
					netto		brutto			
■ Messung, Messstellenbetrieb (Mittelspannung)					976,00		1.161,44			
■ Aufschlag Wandlersatz (Mittelspannung)					100,00		119,00			
■ Messung, Messstellenbetrieb (Niederspannung)					758,00		902,02			
■ Aufschlag Wandlersatz (Niederspannung)					30,00		35,70			
Preisauflschlag (alle Spannungsebenen):										
■ Telekommunikationseinrichtung					36,00		42,84			
■ statt monatliche tägliche Datenbereitstellung					36,00		42,84			
1.4. Netzreservekapazität										
Entnahmeebene	Jahresleistungspreis in € / kWa									
	0 bis 200 h/a		200 bis 400 h/a		400 bis 600 h/a					
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto				
■ Umspannung Hoch-/Mittelspannung	-	-	-	-	-	-	-			
■ Mittelspannung	47,68	56,74	57,21	68,08	66,75	79,43				
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	58,17	69,22	69,80	83,06	81,43	96,90				
■ Niederspannung	80,98	96,37	97,17	115,63	113,37	134,91				
1.5. Entgelte für Blindstrom										
Der Anschlussnutzung liegt ein Strombezug mit einem Leistungsfaktor (cos φ) zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv, entsprechend einem Blindarbeitsbezug in Höhe von höchstens 48% der einer 1/4-h-Messperiode bezogenen Wirkarbeit zu Grunde. Überschreitet die je 1/4-h-Messperiode bezogene induktive Blindarbeit 48% der in dieser Messperiode bezogenen Wirkarbeit, wird für die 48% der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) ein Zuschlag in Rechnung gestellt.							Cent / kvarh			
							netto		brutto	
							0,90		1,07	

2. Zählpunkte ohne Leistungsmessung (Entnahme ohne Leistungsmessung)

2.1. Grundpreissystem

Entnahmeebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€/a		Cent / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
Niederspannung	75,00	89,25	5,18	6,16

2.2. Entgelte Messung, Messstellenbetrieb

Messung, Messstellenbetrieb (Niederspannung)	jährlich €/a		halbjährlich €/a		vierteljährlich €/a		monatlich €/a	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
■ Eintarifzähler	13,20	15,71	18,40	21,90	28,80	34,27	70,40	83,78
■ Zweitarifzähler	24,00	28,56	32,00	38,08	48,00	57,12	112,00	133,28
■ Tarifschaltgerät	8,00	9,52	-	-	-	-	-	-
■ Wandlersatz	30,00	35,70	-	-	-	-	-	-

Die Messdienstleistung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Entgelt für Jahresmehr- und Jahresminderungen

Die jeweils aktuellen Entgelte für Mehr- und Minderungen sind auf der Internetseite des BDEW veröffentlicht.

3. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gem. §14a EnWG

3.1. ohne Leistungsmessung vor dem 01.01.2024

	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€/ a		Cent / kWh	Cent / kWh
	netto	brutto	netto	brutto
■ Elektro-Speicherheizungen	0,00	0,00	2,59	3,08
■ sonstige (z.B. Elektro-Wärmepumpen)	0,00	0,00	2,59	3,08

3.2. ohne Leistungsmessung mit separatem Zählpunkt

ab dem 01.01.2024 Modul 1 und 2 und ab dem 01.01.2025 Modul 1 bis 3 wählbar

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, mit denen ab dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen werden, gilt eine neue Regelung des § 14a EnWG, welche voraussichtlich ab 01.01.2024 in Kraft tritt.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können zwischen den beiden Modulen wählen. Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.

Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1.

Entnahmeebene	Modul 3 Netzentgeltreduzierung nach Verbrauchsverhalten				Modul 2 prozentuale Netzentgeltreduzierung		Modul 1 pauschale Netzentgeltreduzierung	
	Zeitfenster	Tarif	Cent / kWh		Cent / kWh		€/ a	
			netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
■ Niederspannung	von 17:00 bis 20:00 Uhr	HT	10,36	12,33	2,07	2,47	106,07	126,22
	von 22:00 bis 06:00 Uhr	NT	1,21	1,44				
	restliche Zeitfenster	ST	5,18	6,16				

3.3. mit Leistungsmessung mit separatem Zählpunkt

tritt voraussichtlich ab dem 01.01.2024 in Kraft

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, mit denen ab dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen werden, gilt eine neue Regelung des § 14a EnWG, welche voraussichtlich ab 01.01.2024 in Kraft tritt.

Entnahmeebene	Modul 1 pauschale Netzentgeltreduzierung	
	€/ a	
	netto	brutto
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	106,07	126,22
■ Niederspannung	106,07	126,22

4. Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß §19 Abs. 4 StromNEV

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise ≥ 2.500 h/a der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.1 verrechnet. Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung) wird mindestens 20,00 Prozent des ermittelten Jahresleistungspreises in Rechnung gestellt.

Netz- bzw. Umspannebene	€/ kw / a	€/ kw / a
	netto	brutto
■ Umspannung Hoch-/Mittelspannung	-	-
■ Mittelspannung	153,92	183,16
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	146,82	174,72
■ Niederspannung	117,17	139,43

5. Sonstige Entgelte - für alle Zählpunkte (Entnahme mit und ohne Leistungsmessung)		
Konzessionsabgabe gem. KAV	Cent / kWh	
	netto	brutto
■ KAV § 2 Abs. 3 Nr. 1 - Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11	0,13
■ KAV § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) - Schwachlast	0,61	0,73
■ KAV § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) - Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32	1,57
Umlage nach KWK-Gesetz gemäß §§26 bis 27c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2017	Cent / kWh	
	netto	brutto
■ für alle Letztverbraucher	0,446	0,531
Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§63ff. EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben. Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§27b KWKG) und Schienenbahnen (§27c KWKG) wird eine gesonderte KWK-Umlage erhoben.		
Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV	Cent / kWh	
	netto	brutto
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	1,559	1,855
■ Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh/a übersteigt für Mengen über 1.000.000 kWh/a	0,050	0,060
■ Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG) und deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben (§26 Abs. 2 und 3 KWKG 2016 a.F.) für Mengen > 1.000.000 kWh/a	0,025	0,030
Umlage nach §17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage)	Cent / kWh	
	netto	brutto
■ für alle Letztverbraucher	0,941	1,120
Umlage für abschaltbare Lasten (abLa-Umlage) gemäß §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)	Cent / kWh	
	netto	brutto
■ für alle Letztverbraucher	0,000	0,000
Überschreitung der Netzanschlusskapazität Um eine Überlastung des Netzes oder von Leitungen auszuschließen, ist ein über die reservierte Netzanschlusskapazität hinausgehender Strombezug vertraglich nicht zulässig und wird nur geduldet, wenn die Netzsicherheit nicht gefährdet ist. Ein über die Grenze hinausgehender Strombezug stellt somit ein vertragswidriges Verhalten dar, das Netzstörungen hervorrufen kann. Um Anreize für die Einhaltung der technisch notwendigen Randbedingungen zu schaffen, ist ein über die Grenze hinausgehender Leistungsbezug mit 200% des Leistungspreises nach Preisblatt Jahres- und Monatspreisregelung zu vergüten.		
Unterschreitung der Netzanschlusskapazität Bei Unterschreitung der Netzanschlusskapazität auf 45 % der Kapazität, werden mindestens 45 % der Netzanschlusskapazität in Rechnung gestellt.		
Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen, Verordnungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur entstehen, zusätzlich und - sofern zutreffend - auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiterzuberechnen.		
Alle Preisangaben ohne Umsatzsteuer, im Fettdruck mit Umsatzsteuer. Umsatzsteuersatz z.Z. bei 19% - vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen.		

Stadtwerke Ramstein - Miesenbach GmbH
Am Neuen Markt 8
66877 Ramstein-Miesenbach

Telefon: 06371 592-321
Fax: 06371 592-303
E-Mail: Reg-Netz@Stadtwerke-Ramstein.de